

Satzung
zur Änderung der
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Aschheim erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Bay FwG) vom 23. Dezember 1981 (Bay RS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 5. Januar 2004 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 8. Januar 2004, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),“

b) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„ Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Freiwilligen Feuerwehren Aschheim und Dornach zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Bereitstellung der Atemschutzstrecke,
4. Bereitstellung des Feuerwehrübungsplatzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.“

d) **Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.“

e) **Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.**

2. In **§ 2 Abs. 2** wird das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt durch das Wort „Schuldner“.

3. **§ 3 wird aufgehoben.**

4. Der bisherige **§ 4 wird § 3 und erhält folgende Fassung:**

„§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.“

5. Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird neu gefasst.

§ 2

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Aschheim, 22.02.2011



Helmut J. Englmann
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für die gemeindlichen Freiwilligen Feuerwehren Aschheim
und Dornach

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 4)
und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

		Euro
Einsatzleiterwagen ELW	12/1	0,90
Kommandowagen KdoW 1	10/1	1,20
Kommandowagen KdoW 2	10/2	1,30
Mehrzwecktransportfahrzeug MZF	11/1	0,70
Transportfahrzeug Einsatzkräfte (FR)	79/1	0,60
Löschfahrzeug LF 8	42/1	3,50
Löschfahrzeug LF 16/12	40/1	5,90
Löschfahrzeug LF 16-TS	41/1	3,60
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	23/1	9,50
Löschfahrzeug HLF 20/16	40/2	8,50
Drehleiter DLK 23-12	30/1	11,90
Rüstwagen RW 2	61/1	8,00
Versorgungs-LKW mit Kran	81/1	5,30
Versorgungs-LKW	81/1	4,50

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten,
die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte
Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die
halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem
Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

		Euro
Einsatzleiterwagen ELW	12/1	32,00
Kommandowagen KdoW 1	10/1	25,00
Kommandowagen KdoW 2	10/2	27,50

Mehrzwecktransportfahrzeug MZF	11/1	25,70
Transportfahrzeug Einsatzkräfte (FR)	79/1	33,10
Löschfahrzeug LF 8	42/1	102,40
Löschfahrzeug LF 16/12	40/1	87,80
Löschfahrzeug LF 16-TS	41/1	50,80
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	21/1	88,50
Löschfahrzeug HLF 20/16	40/2	106,60
Drehleiter DLK 23-12	30/1	174,20
Rüstwagen RW 2	61/1	102,50
Versorgungs-LKW mit Kran	81/1	54,50
Versorgungs-LKW	81/1	40,60

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

	Euro
Tauchpumpe TP 4/1	5,50
Tauchpumpe TP 15/1	7,50
Tauchpumpe Jumbo 80 o. 84	9,50
Rollcontainer Wassereinsatz	60,50
Schmutzwasserpumpe „Chiemsee“	11,00
Wassersauger/ Flüssigkeitssauger	15,40
Wärmebildkamera	60,50
Strahlenschutzrüstung	79,00
Überdruckbe- und -entlüfter ELO oder MOT	19,70
Schnelleinsatzzelt	29,50
Schnelleinsatzzelt groß	69,90
Ölwehrgerät	84,40
Schaumwasserwerfer	21,90
Verkehrssicherungsanhänger VSA	14,20
Schlauchboot incl. Anhänger	54,50
Mehrzweckboot MZB incl. Anhänger	97,60
Kehrmaschine (John Deere)	48,40

4. Servicegebühren

	Euro
Füllung Atemluftflasche	3,00
Nutzung Atemschutzstrecke je Teilnehmer	5,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz je Teilnehmer	5,00 mind. jedoch 50,00/ Tag

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

	Euro
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleitender wird folgender Stundensatz berechnet	12,50

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, im Besonderen durch Ausbildung, medizinische Untersuchungen, Ausrüstungsgegenstände, Führerscheinzuschüsse; Kosten können auch entstehen durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG .

Wegen Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

	Euro
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG i.d.F.v. 30.09.2009)	12,20

Der Wachdienst beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus.